

## **Strafgesetznovelle 2017**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz  
 Vorhabensart: Bundesgesetz  
 Laufendes Finanzjahr: 2016  
 Inkrafttreten/  
 Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Mit diesem Entwurf soll bedenklichen Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserter Schutz für Beamte und von Organen, die mit der Kontrolle und Lenkung von Massenbeförderungsmitteln betraut sind, gegen Aggressionsakte ermöglicht werden. (§§ 246a, 270 Abs. 2 und 270a StGB). Ebenso soll dem Phänomen entgegengewirkt werden, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genützt werden.

Weiters werden Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Präzisierungen der bisherigen Rechtslage vorgenommen, sowie Redaktionsversehen beseitigt. In § 207a StGB sollen in Bezug auf das Phänomen "Sexting" die Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen erweitert werden.

#### **Ziel(e)**

Klarstellungen sowie Beseitigung von Redaktionsversehen  
 Kriminalisierung staatsfeindlicher Bewegungen  
 Kriminalisierung der Begehung sexueller Belästigung in Gruppe  
 Mehr Respekt für Amtsträger, Behörden und geschützten Tätigkeiten in Massenbeförderungsmitteln  
 Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):  
 Erweiterung der Straflosigkeit in § 115 Abs. 2 auf die Verspottung  
 Ausweitung des Vortatenkataloges der Geldwäscherei (§ 165 Abs. 1 StGB)  
 Erweiterung der Ausnahmen von der Strafbarkeit in § 207a StGB hinsichtlich pornografischer Darstellungen Minderjähriger im Zusammenhang mit Sexting  
 Schaffung von Qualifikationen für die verabredete Begehung sexueller Belästigung  
 Erhöhung der Strafdrohung in § 270 Abs. 1 StGB  
 Schaffung eines neuen Tatbestandes „Tätlicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ“  
 Schaffung eines neuen Tatbestandes "Staatsfeindliche Bewegungen" § 246a StGB  
 Beseitigung von Redaktionsversehen  
 Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Klarstellungen hinsichtlich des geltenden Rechtes

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Mit diesem Entwurf soll bedenklichen Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserter Schutz für Beamte und geschützten Organen von Massenbeförderungsmittel gegen Aggressionsakte ermöglicht werden. (§§ 218 Abs. 2a und 2b, 246a, 270 Abs. 2, 270aStGB).

Weiters werden Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Präzisierungen der bisherigen Rechtslage vorgenommen, sowie Redaktionsversehen beseitigt. In § 207a StGB sollen in Bezug auf das Phänomen "Sexting" die Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen erweitert werden.

Von den vorgeschlagenen Änderungen wird voraussichtlich lediglich der neue § 246a StGB budgetär zu Buche schlagen, und zwar mit ca. € 290.000 pro Jahr.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>0</b>	<b>-286</b>	<b>-292</b>	<b>-284</b>	<b>-274</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Änderung der §§ 165 und 278c StGB dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäsche-Richtlinie)

Die weiteren Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine



Bund 212,02 3,21 216,26 3,21 210,69 3,07 202,99 2,92

---

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch. Verwgr.	2016	2017	2018	2019	2020
		VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Mehrbedarf richterliche Planstellen	Bund RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,93	0,93	0,88	0,81	
Mehrbedarf Kanzleileitung	Bund VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,80	0,80	0,75	0,70	
Mehrbedarf Kanzleidienst	Bund VB-VD-Sonst.Dienste v4-v5, d, e; h2-h5, p2-p5; ORGSTA	0,33	0,33	0,30	0,28	
Mehrbedarf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Bund RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,15	0,15	0,14	0,13	
Mehrbedarf Bezirksanwältinnen und -anwälte	Bund VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	1,00	1,00	1,00	1,00	

siehe Ausführungen zur Bedeckung

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	74.206,06	75.690,17	73.743,05	71.046,58	

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 643630039).